

VDI-GESELLSCHAFT BAUTECHNIK (VDI-Bau)  
POSTFACH 10 11 39 · D-4000 DÜSSELDORF 1

An die Präsidentin  
des Landtags Nordrhein-V  
Frau Ingeborg Friebe  
Postfach 10 11 43

4000 Düsseldorf 1



10.09.1992  
30-Je/ko.-  
0211/6214.212

**Baukammerngesetz - Ihr Schreiben vom 02. Juli 1992,  
Geschäftszeichen: I.I.F.**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

im Namen des VDI danke ich Ihnen für die Einladung zur öffentlichen Anhörung zum Baukammerngesetz-Entwurf am 25. September 1992.

Unter Berücksichtigung der von der Landesregierung vorgegebenen Rahmenbedingungen für das Kammermodell stimmt der VDI dem Gesetzentwurf gemäß Drucksache 11/3784 grundsätzlich zu.

Zum vorgelegten Fragenkatalog geben wir Ihnen hiermit vorab die erbetene schriftliche Stellungnahme:

1. Die im vorliegenden Entwurf vorgesehene Schaffung zweier unabhängiger Kammern und die gleichzeitig festgelegte Forderung der Zusammenarbeit bei Aufgabenbereichen mit gleichgerichteten Interessen der jeweiligen Mitgliedschaft oder bei bestehendem öffentlichem Interesse wird von seiten des VDI begrüßt.
2. Der VDI sieht die im Gesetzentwurf vorgesehene Institutionalisierung der Zusammenarbeit zwischen beiden Kammern als ausreichend an. Diese Festlegungen hindern die Kammern nicht, wenn sie es für nützlich halten, auch darüber hinaus geeignete Formen der Zusammenarbeit zu pflegen. Dies gilt namentlich auch dann, wenn ausnahmsweise **keine** gleichgerichteten Interessen der jeweiligen Mitgliedschaften bestehen.
3. Der VDI sieht den Schutz der Berufsbezeichnung "Beratender Ingenieur" im Hinblick auf einen hohen Qualitätsstandard im Sinne der Unversehrtheit wesentlicher Rechtsgüter und des Verbraucherschutzes im wesentlichen ausreichend gewahrt.

Bedenken bestehen allerdings gegen die Regelung des § 21, Abs. 2c des Gesetzentwurfs, da bei Angestellten - auch wenn sie leitend tätig sind - Eigenverantwortlichkeit und Unabhängigkeit nicht immer im erforderlichen Maße gewährleistet sind.

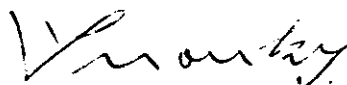
4. Aus Sicht des VDI wird durch den Gesetzentwurf, ergänzt durch die Bestimmungen des Landesingenieurgesetzes, das EG-Recht, soweit es die gegenseitige Anerkennung von Hochschul-Diplomen regelt, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (Richtlinie des Rates 89/48/EWG), hinreichend umgesetzt.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, daß der VDI als mitgliederstärkster Ingenieurverein in Deutschland bzw. in Nordrhein-Westfalen dem Gesetzentwurf (Drucksache 11/3784) grundsätzlich zustimmt und keinen Bedarf für einschneidende Änderungen sieht.

Im übrigen verweisen wir auf die unter Mitarbeit des VDI zustande gekommene Stellungnahme des KONTAKT-KREISES-BAU NW zu einigen formalen und Detailpunkten, in die unsere Überlegungen eingeflossen sind.

Mit freundlichen Grüßen

VDI-Gesellschaft Bautechnik  
Der Geschäftsführer



Dipl.-Ing. R. Jesorsky